

in der gesetzten Zeit unterrichten kann"⁷. Die Höchstzahl sollte sechzig Kinder betragen. Die Revolution von 1848 beseitigte das Schulgeld. Aber schon 1854 wurde es in Höhe von jährlich zwanzig Silbergroschen aufs neue eingeführt. 1900 wurde es gestaffelt. Es betrug jetzt jährlich zwei bis zehn Mark und hieß Schulsteuer. Nach 1918 ist es für die Volksschulen vollends abgeschafft worden.

Wir haben diesen kurzen und unvollständigen Überblick über das Schulgeld gegeben, weil es mit zu den Einkünften des Küsters gehörte, beziehungsweise der Unterhalt des Lehrers war. Für diesen war es in der Regel die einzige Einnahme. Der Küster hatte es zusätzlich zu seinen Kirchengebühren. Infolgedessen stand dieser sich in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich besser als die Schulmeister an den anderen Schulen. Es ist daher begreiflich, daß das Streben der alten Schulmeister immer nach einer Küsterstelle ging.

Die Verwaltung der Schulen

Da die Schule ursprünglich eine Einrichtung der Kirche war, brauchten zu ihrer Verwaltung und Beaufsichtigung keine besonderen Organe geschaffen zu werden. Bis 1914 war das Konsistorium die oberste Behörde für alle Volksschulen.

Von daher ergab es sich, daß die örtlichen kirchlichen Einrichtungen mit der Verwaltung der Einzelschule betraut wurden. Da die Schulen zunächst als Kirchspielschulen gegründet worden waren, oblag dem Prediger und dem zuständigen Superintendenten die Aufsicht über dieselben. Die Beaufsichtigung der Küster und Schullehrer gehörte zu ihren Amtspflichten. Die Kirchendechen waren zuständig für die wirtschaftlichen Belange, für die Instandhaltung des Küsterhauses und die Rechnungslegung. Noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Einnahmen und Ausgaben der Küsterschule in der Kirchenrechnung nachgewiesen. Ein Küstereivermögen war nicht vorhanden. Für den Kirchendienst wurde dem Küster Kirchenland überlassen. Hin und wieder mag auch der Inhaber der Pfarrstelle dem Küster Pfarrland zur Verfügung gestellt haben. Es ergab sich von selber, daß immer dieselben Grundstücke vom Küster bewirtschaftet wurden. Dadurch konnte der Eindruck entstehen, als sei die Küsterei eine selbständige Einrichtung neben der Kirche. Das ist aber nie der Fall gewesen. Für die Unterweisung der Kinder erhielt er das Schulgeld, das er anfangs selber einzog. Darum war dafür keine besondere Rechnungsführung erforderlich.

Wenn auch die Kirchenordnung von 1684 die Bestellung von Schuldechen „in Städten und Orten da nötig“, empfiehlt, so ist, soweit wir sehen, davon bei uns kein Gebrauch gemacht worden. Die Verwaltung und Aufsicht über die Schulen blieb in den Händen des Pastors und der Kirchendechen. Wahrscheinlich sind zuerst an den

⁷ Sammlung der die amtlichen Verhältnisse pp. betr. Verordnungen, Lemgo 1835, S. 32.

Zu der Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde und Schule wegen des Küstereivermögens vgl. Kiewning, Gutachten über die Zugehörigkeit der Vermögensstücke zur Küsterei, Schule oder Kirchengemeinde Bega, Manuskript im Staatsarchiv Detmold, Franzmeier, Prozeßsache Schulgemeinde Bega gegen Kirchengemeinde Bega zu dem Gutachten des Herrn Archivrates Prof. Dr. Kiewning vom 4. Mai 1931, Pfarrarchiv.

Nebenschulen besondere Schuldechen bestellt worden. Für ihre Amtsführung waren die zuständigen Bestimmungen der Kirchenordnung maßgebend. Für die Begaer Schule wurden erst auf Grund einer Konsistorialverfügung im Jahre 1842 Schuldechen bestellt. In dieser Verfügung erhalten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Schuldechen zum ersten Male eine nähere Erläuterung.

In der Verfügung wird bestimmt, daß für jeden Schuldistrikt, sofern er sich nicht mit der Kirchengemeinde deckt, zwei Schuldechen zu berufen sind. Die Berufung erfolgt gemäß Kapitel XIX, Abschnitt 2 der Kirchenordnung durch den Pfarrer und Superintendenten unter Zuziehung der Kirchenältesten. Wo der Schuldistrikt mit der Kirchengemeinde zusammenfällt, sind die Kirchendecken zugleich Schuldechen. In der Verfügung werden die Pflichten der Schuldechen, die sich vor allem auf die sachlichen Angelegenheiten erstrecken, im einzelnen festgelegt.

Das Amt der Schuldechen hat nicht lange bestanden. Schon bald trat an ihre Stelle der Schulvorstand. Die Revolution von 1848 hat auch in der Schule mancherlei Veränderungen bewirkt. Eine Folge der Revolution war das Gesetz vom 11. Dezember 1849, das zum ersten Male alle mit der Schule zusammenhängenden Fragen generell geregelt und die Schule zu einer selbständigen Einrichtung gemacht hat. Es bestand aber auch fortan noch eine sehr enge Bindung an die Kirche. Der Pfarrer war kraft seines Amtes ständiges Mitglied der zu bildenden Schulvorstände und ihr Vorsitzender. Die übrigen Schulvorsteher wurden von den Mitgliedern der neu geschaffenen Schulgemeinden gewählt. Der Vorsitzende des Schulvorstandes war verpflichtet, in jedem Halbjahr die Schulen mindestens dreimal zu besuchen. Auch konnten die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes dem Unterricht beliebig oft beiwohnen. Das Gesetz legte im einzelnen die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes fest. Auch das Schulgeld wurde durch dieses Gesetz abgeschafft.

Das Gesetz, das seine Entstehung der Revolution verdankte, hat in seiner ursprünglichen Form nicht lange bestanden. Als die revolutionäre Kraft verpufft war, erfuhr das Gesetz manche Abänderungen. 1855 wurde wieder ein jährliches Schulgeld von zwanzig Silbergroschen eingeführt.

Durch das Volksschulgesetz von 1895 erfolgte wiederum eine Neuordnung des Schulwesens. Das Gesetz bestimmt, daß die Mitglieder der Schulgemeinde den Schulausschuß wählen. Dieser hat den Schulvorstand zu wählen. Von Amtswegen gehören der zuständige Pfarrer, der staatliche Verwaltungsbeamte und der Schulleiter dem Schulvorstand an. Die spezielle Beaufsichtigung der Schule obliegt dem Pfarrer, als Ortsschulinspektor.

Erst das Schulgesetz von 1914 hat zu einer Lockerung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule geführt. Die Gesamtleitung wird jetzt der von der Regierung zu bildenden Oberschulbehörde übertragen, deren verantwortlicher Leiter aber ein Theologe ist. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes verbleibt der Kirche die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes. Die Kirchenbehörde kann damit geeignete Pfarrer beauftragen. Der Pfarrer gehört weiter als geborenes Mitglied dem Schulvorstande an. In den meisten Schulvorständen ist er auch der Vorsitzende geblieben.

1918 erfolgte eine klare Trennung zwischen Kirche und Schule. Da die Verbindung an den alten Küsterschulen am engsten war, weil hier die erste Lehrerstelle mit dem Küsteramt verbunden war, hat es hier auch die meisten Schwierigkeiten gegeben. Schon bald nach der Revolution wurde diese Verbindung aufgehoben. Das führte zu den an anderer Stelle dargestellten Auseinandersetzungen um das Küstereivermögen. 1924 wurde die Volksschulordnung von 1873 außer Kraft gesetzt. Diese Maßnahme hatte heftige schulpolitische Kämpfe im Gefolge. Der Pfarrer gehörte fortan nicht mehr von Amts wegen zum Schulvorstand. Bis zum Erlass eines geplanten Reichsschulgesetzes gab das damalige Landespräsidium vorläufige Richtlinien für die Schule. Das Reichsschulgesetz kam erst im Dritten Reich zustande. Es hob jede Verbindung zwischen Kirche und Schule auf. Die Schulgemeinden wurden den Kommunalgemeinden eingegliedert. Wo sich Schulbezirk und Kommunalgemeinde nicht deckten, wurden Schulverbände gebildet. Die Verwaltung wurde den kommunalen Körperschaften übertragen. Damit war die Eigenständigkeit der Schule aufgehoben und ihrer Politisierung Tür und Tor geöffnet. Wie die Partei den Staat führte, so befahl sie nun auch der Schule.

Nach Beendigung des Krieges mußte auch das Schulwesen neu geordnet werden. Organisatorisch ist die Schule nicht wieder zu einer selbständigen Institution geworden, sondern innerhalb der Kommunalgemeinden verblieben. Um das Interesse der Eltern an der Schule zu wecken, sind Schulpflegschaften eingeführt worden. Diese haben aber keine Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltung der Schulen liegt ausschließlich bei den politischen Körperschaften.

Es konnten hier nur kurze, fragmentarische Ausführungen über die Verwaltung der Schulen gemacht werden. Aus den kurzen Darlegungen geht hervor, daß die verschiedenen Gesetzeswerke das Schulwesen immer nur für wenige Jahre haben ordnen können. Auch die derzeitigen Ordnungen sind nichts Endgültiges. Der Geist läßt sich nicht in starre Gesetze und Organisationen pressen, er schafft sich jeweils die ihm gemäßen Lebensformen.